

BStGer RH.2023.12 vom 31. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2023.12

FR: TPF RH.2023.12 du 31 juillet 2023

IT: TPF RH.2023.12 del 31 luglio 2023

Regeste

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 43

Jahren noch vergleichsweise jung ist, was eine Flucht eher als wahrscheinlich erscheinen lässt als bei jemandem in fortgeschrittenem Alter; keine gesundheitlichen Leiden des Beschwerdeführers ersichtlich sind, die ihn von einer Flucht abhalten könnten (anlässlich seiner Einvernahme vom 14. Juli 2023 hat er angegeben, dass er manchmal nicht richtig sehen könne [act. 5.5 S. 3]); der Beschwerdeführer mit dem (pauschalen) Vorbringen, in einem Konkubinat mit Kindern und Frau zu leben und sie sich dauerhaft in der Schweiz niedergelassen hätten (act. 1.1), keine besonders enge Bindung zur Schweiz darzulegen vermag, die ihn von einer Flucht abhalten könnte; im Lichte der restriktiven Praxis vorliegend ohne Weiteres von

- 6 -

Fluchtgefahr auszugehen ist, die durch Ersatzmassnahmen nicht gebannt werden kann;

- daran der Umstand nichts ändert, dass dem Auslieferungsersuchen vom 5. April 2023 eine Mitteilung von Sirene Schweiz vom 20. Oktober 2022 beigelegt wurde, wonach der Beschwerdegegner offenbar im Zusammenhang mit einer SIS-Ausschreibung entschieden habe, solange die gesuchte Person keine Kenntnis von der bestehenden Ausschreibung habe und da offensichtlich keine Fluchtgefahr bestehe, vorerst um Stellung des formellen Auslieferungsbegehrens zu bitten (act. 5.1 [E-Mail betreffend Fahndungssache A.]; act. 6); sich die Möglichkeit der Auslieferung mit dem formellen Auslieferungsersuchen konkretisiert hat und der Beschwerdeführer nunmehr um das Auslieferungsersuchen weiss;

- die Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern gegebenenfalls im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen sind (BGE 111 Ib 147 E. 4; vgl. zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 1S.41/2005 vom 24. Oktober 2005 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2023.7 vom 16. Mai 2023 E. 3);

- sich die Beschwerde – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung – als offensichtlich unbegründet erweist und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden; sie ihr ausnahmsweise erlassen werden können (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Verfahrenskosten einer Partei ausnahmsweise erlassen werden können, wenn besondere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (BEUSCH, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 63 VwVG N. 15; MAILLARD, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 63 VwVG N. 18; vgl. Art. 6 lit. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2] und Art. 4a lit. b der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]);

- 7 -

- es sich vorliegend rechtfertigt, insbesondere angesichts der Akte, wonach der Beschwerdegegner zunächst festhielt, es bestehe offensichtlich keine Fluchtgefahr (art. 5.1 und 6), dem nicht verbeiständeten Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu erlassen.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.